

S A T Z U N G

der Gemeinde Bötzingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, über die
1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum"

Der Gemeinderat hat am 1.12.1987 die 1. Änderung des Bebauungsplanes
"Sportzentrum" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften
als Satzung beschlossen:

- a) § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253);
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom
15.9.1977 (BGBL. I S. 1763);
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die
Darstellung des Planinhalts (Planz V 81) vom 30.7.1981 (BGBL. I S. 833);
- d) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung
vom 28. November 1983 (Ges.B1. S. 246; berichtigt Ges.B1. S. 428);
- e) § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 22.12.1975
(Ges.-B1. 1976 S. 1), geändert durch Novelle vom 29.6.1983 (Ges.B1. S. 229).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist:

1. Der Bebauungsplan "Sportzentrum", genehmigt vom Landratsamt Breisgau- Hoch-
schwarzwald am 09. Oktober 1980.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 1.12.1987 wird:

1. Der Bebauungsplan
- ergänzt durch ein Deckblatt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO er-
gangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

a) Bestandteile des Bebauungsplanes

1. Zeichnerischer Teil vom 4.2.1980 mit Genehmigungsvermerk vom 9.10.1980
2. Bauvorschriften vom 20.2.1980 mit Genehmigungsvermerk vom 9.10.1980
3. Satzung mit Begründung vom 31.7.1980 mit Genehmigungsvermerk vom 9.10.1980
4. Übersichtsplan vom 20.2.1980 mit Genehmigungsvermerk vom 9.10.1980

§ 4

b) Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Deckblatt vom 1.12.1987, rechtsverbindlich am 11.12.1987
2. Satzung mit Begründung vom 1.12.1987, rechtsverbindlich am 11.12.1987

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bötzingen, den 1. Dezember 1987



W. H. ...
Konstanzer
Bürgermeister

Satzungsgemäß bekannt gemacht am 11. Dezember 1987

Bötzingen, den 21. Dezember 1987



W. H. ...
Konstanzer
Bürgermeister

Bürgermeisteramt

7805 Bötzingen

BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SPORTZENTRUM"
DER GEMEINDE BÖTZINGEN

Der Bauantrag des Reitervereines Bötzingen stimmt in planungsrechtlicher Hinsicht nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sportzentrum", in dessen Geltungsbereich das Baugrundstück sich befindet, überein. In dem 1980 genehmigten Bebauungsplan "Sportzentrum" sind im Bereich des geplanten Reitplatzes Parkflächen für Kraftfahrzeuge sowie Flächen mit Pflanzgebot festgesetzt.

Für den geplanten Neubau des Reitplatzes ist deshalb eine Bebauungsplanänderung notwendig.

Die im Bebauungsplan "Sportzentrum" eingezeichneten Parkflächen wurden in den hinteren Bereich des Bebauungsplanes verschoben.

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung, sowie gestalterische und städtebauliche Gesichtspunkte durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden.

Das Baugrundstück und die Nachbargrundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde, sodaß keine weitere Anhörung von betroffenen Grundstückseigentümern erforderlich ist.

Ein entsprechendes Deckblatt wurde angefertigt.

Bötzingen, den 01. Dezember 1987



Konstanzer

Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Bötzingen

INKRAFTTRETEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SPORTZENTRUM" IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 1. Dezember 1987 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den Festsetzungen des Deckblattes in der Fassung vom 1. Dezember 1987. Die Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Bötzingen -Bauamt- während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht
Bötzingen, den 11. Dezember 1987

Satzungsgemäß bekanntgemacht:
Nachrichtenblatt am: 11.12.1987
Angeschlagen am: 11.12.1987
Abgenommen am: 11.12.1987
Bürgermeisteramt

i. A. Wenzel



Wenzel

Konstanzer
Bürgermeister

I. B e s c h l u ß:

AZ:

Erschienen im NBL am 11.12.87

mä

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"SPORTZENTRUM" IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 01. Dezember 1987 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den Festsetzungen des Deckblattes in der Fassung vom 01. Dezember 1987.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Bötzingen -Bauamt- während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf den Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathaus wird hingewiesen.

Die Übereinstimmung dieses Auzuges wird mit dem Nachrichtenblatt vom 11.12.1987 hiermit bestätigt.



Bürgermeisteramt

i. A. [Handwritten Signature]

Bötzingen, den 21. Dezember 1987

GEMEINDE BÖTZINGEN

AZ:

AUSZUG

aus der Niederschrift über die öffentliche/nichtöffentliche Gemeinderatssitzung, in der der Gemeinderat folgenden Beschluß gefaßt hat:

Sitzung des Gemeinderates am: 01.12.1987

Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Konstanzer und Gemeinderäte; Normalzahl: 14

Abwesend: Gemeinderat Kanzinger

Angeschlagene Pläne: Bebauungsplan "Sportzentrum"

TOP 3 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum" gem. § 13 BauGB
 Der Reiterverein Bötzingen hat für den Neubau des Reitplatzes hinter dem FC Hartplatz einen Bauantrag gestellt, dem der Technische Ausschuß in seiner Sitzung vom 03. Nov. 1987 zugestimmt hat.
 Anhand des Bebauungsplanes "Sportzentrum" erläuterte Bgm. Konstanzer die notwendige Bebauungsplanänderung, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sportzentrum", in dessen Geltungsbereich das Baugrundstück sich befindet, nicht mit dem Bauantrag übereinstimmen. Durch ein Deckblatt wurde nun die neue Planung des Reitervereines berücksichtigt. Die Parkplätze wurden in den hinteren Bereich des Bebauungsplanes verschoben.
 Bgm. Konstanzer wies darauf hin, daß die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden kann, da die Grundsätze der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Das Baugrundstück und die Nachbargrundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde, so daß keine weitere Anhörung von betroffenen Grundstückseigentümern erforderlich ist.
 Anfragen von GR Jenne zu den Pflanzgeboten im Bebauungsplan und von GR Dörflinger zur Zufahrt des Reitplatzes wurden von Bgm. Konstanzer beantwortet.

Beschluß

Der Gemeinderat beschloß bei 1 Stimmenthaltung, die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sportzentrum" entsprechend dem Bauantrag des Bötzingener Reitervereines im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Beschluß

Bei 1 Stimmenthaltung, stimmte der Gemeinderat der Satzungsänderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum" zu.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt:



Bürgermeisteramt

W. Scher